Allgemeine Geschäftsbedingungen des Forstamts Rastatt für den Verkauf von Brennholz und Flächenlosen aus dem Kommunalwald an Verbraucher/-innen (AGB-Brh-Fl)

Stand: 17.07.2025

Geltungsbereich
Diese AGB gelten für den Verkauf von Brennholz und Flächenlosen aus dem Kommunalwald welche vom Forstamts Rastatt betreut werden an Verbraucher/-innen im Sinne des § 13 BGB. Sie sind Bestandteil der Kaufverträge über Brennholz und Flächenlose, auch bei Verkäufen durch Meistgebotsvergaben (Versteigerung oder Submission), die auf Vermittlung oder kraft Vollmacht des Forstamts Rastatt zwischen der Kommune als Verkäufer und dem Verbraucher als Käufer des Brennholzes bzw. des Flächenloses zustande kommen.

Zertifizierung
Die Kommunalwälder des Forstamts Rastatt sind PEFC-zertifiziert. Die Einhaltung der Standards nachhaltiger und umweltgerechter Waldwirtschaft ist Voraussetzung für die Teilnahme am Brennholzverkauf. Bei Verstößen können Käufer/-innen durch das Forstamt Rastatt oder die Kommune als Verkäufer von zukünftigen Verkäufen ausgeschlossen werden.

Individuelle Vereinbarungen
Individuelle Absprachen mit Käufer/-innen haben Vorrang gegenüber diesen AGB, sofern sie schriftlich bestätigt wurden.

Form von Erklärungen
Rechtserhebliche Erklärungen (z.B. Mängelanzeige, Rücktritt) sind in Textform (Brief, E-Mail, Fax) abzugeben.

Hinweis auf gesetzliche Vorschriften
Die gesetzlichen Regelungen gelten ergänzend, soweit sie in diesen AGB nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen wurden.

Verkauf von Brennholz und Flächenlosen in Selbstwerbung

Verkaufsgegenstand und -verfahren
Die Mitteilung über die Bereitstellung gilt als Annahme des Angebots. Käufer/-innen werden vom zuständigen Revierleiter oder von der verkaufenden Kommune über die Bereitstellung informiert. Bei Versteigerungen gelten ergänzend die jeweiligen Versteigerungsbedingungen.

Gefahrenübergang
Mit der Bereitstellung geht die Gefahr (z.B. Holzverlust oder Entwertung durch Diebstahl, Pilzbefall, Feuer, Überschwemmung) auf den/die Käufer/-in über.

Eigentumsvorbehalt
Das Holz bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Kommune.

Zahlung und Abfuhr
Details zur Zahlungsweise, -frist und Abfuhr werden durch den Kommunalen Waldbesitzer und den Revierleiter geregelt.

Gewährleistung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht
Die Gewährleistungsrechte des Käufers / der Käuferin richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Im Übrigen (d.h. soweit keine Gewährleistungsrechte des Käufers / der Käuferin betroffen sind) haften die jeweiligen Gemeinden oder ihre Bediensteten im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, ihren jeweiligen Organen, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) resultieren.
Der Käufer / die Käuferin hat sicherzustellen, dass von dem von ihm / ihr erworbenen Holz keine Gefahr ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen (Verkehrssicherungspflicht). Kommt der/die Kaufende dieser Verpflichtung nicht nach, kann die jeweilige Gemeinde, bei der das Holz gekauft wurde, auf Rechnung des/der Kaufenden tätig werden.
Soweit der Käufer / die Käuferin gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er /sie oder Dritte, deren Verschulden sich der Käufer / die Käuferin nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er / sie die jeweilige Gemeinde sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
Motorsägenarbeiten dürfen nicht alleine durchgeführt werden. Ein entsprechender Motorsägenschein ist mitzuführen.

Maschinen- und Geräteeinsatz
Nur betriebssichere Maschinen mit Bio-Ölen und Sonderkraftstoffen dürfen eingesetzt werden. Waldwege und Rückegassen dürfen nicht verlassen werden. Anweisungen des Revierleiters sind Folge zu leisten.

Fahren auf Waldwegen
Das Befahren der Waldwege im Rahmen der Vertragserfüllung ist nur werktags zwischen Sonnenaufgang und -untergang gestattet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Auf Erholungssuchende ist Rücksicht zu nehmen.

Holzaufbereitung und Lagerung
Holz darf nur bis zur genannten Abfuhrfrist im Wald gelagert werden. Mindestabstand zum Wegrand: 1 Meter.

Spezielle Regelungen – Brennholz

Verkaufsgegenstand und Verfahren
Verkauft wird Brennholz ab Waldstraße. Die Bereitstellung erfolgt möglichst wohnortnah. Eine Liefergarantie besteht nicht.

Bereitstellung
Erfolgt durch Mitteilung der Revierleitenden oder der verkaufenden Kommune.

Motorsägennachweis
Nur wer den sicheren Umgang mit der Motorsäge durch die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Motorsägenlehrgang (Motorsägennachweis) nachweisen kann, darf Brennholz oder Flächenlose erwerben oder im Wald mit der Motorsäge arbeiten. Nach dem 01.01.2016 absolvierte Lehrgänge müssen dem Modul A der DGUV-Information 214-059 entsprechen.

Spezielle Regelungen – Flächenlose

Verkaufsgegenstand und Verfahren
Gegenstand des Verkaufs sind markierte Waldflächen, auf denen stehende oder liegende Bäume bzw. Bestandteile davon (z.B. Gipfel) aufgearbeitet werden dürfen (Flächenlose). Nur zur Entnahme markierte stehende Bäume dürfen gefällt werden. Preise werden im Einzelfall vom Forstamt Rastatt oder dem Revierleiter festgelegt.

Bereitstellung
Erfolgt mit Erlaubnis des Aufarbeitungsbeginns durch den Revierleiter.

Verkehrssicherungspflicht
Liegt beim Käufer / bei der Käuferin.

Motorsägennachweis
Für die Fällung vonstehenden Bäumen mit über 20 cm Durchmesser ist ein Motorsägennachweis nach Modul B der DGUV-Information 214-059 erforderlich.

Maschineneinsatz
Seilwinden dürfen nur nach Absprache mit dem Revierletier eingesetzt werden. Fahrwege, Maschinenwege und Rückegassen dürfen nicht verlassen werden. Rücken nur bei geeigneten Bedingungen.

Schlussbestimmungen

Rechtswahl
Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Streitbeilegung
Die Kommunalwaldbesitzer, welche durch das Forstamt Rastatt betreut werden, nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.